



Landtag Nordrhein-Westfalen
Serdar Yüksel MdL

Vorsitzender des Petitionsausschusses

Landtag NRW Petitionsausschuss Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

Vorsitzender
des Ausschusses für Heimat,
Kommunales, Bau und Wohnen
Herr Hans-Willi Körfges, MdL
im Hause

Auskunft erteilt:

Telefon: (0211) 884
Fax: (0211) 884
E-Mail: petitionsausschuss
@landtag.nrw.de

Geschäftszeichen: I.A.3/17-P-2021-23508-00

Düsseldorf,

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5940

A02, A18

Petition vom 10.05.2021, eingegangen am 10.05.2021, von

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Lieber Hans-Willi,

aufgrund des Beschlusses des Petitionsausschusses in seiner Sitzung vom 21.09.2021
Übersende ich Ihnen die vorgenannte Petition gemäß § 99 der Geschäftsordnung des
Landtags als Material.

Ich gehe davon aus, dass je nach Weiterbehandlung die datenschutzrechtlichen Belange
beachtet werden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich zur gegebenen Zeit darüber unterrichten würden,
welche Behandlung die Angelegenheit in Ihrem Ausschuss erfahren hat.

Mit freundlichen Grüßen

Serdar Yüksel MdL

Anlagen



Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

Auskunft erteilt:

Telefon: (0211) 884
Fax: (0211) 884
E-Mail: petitionsausschuss
@landtag.nrw.de

Geschäftszeichen: I.A.3/17-P-2021-23508-00

Düsseldorf, 22.09.2021

Ihre Eingabe vom 10.05.2021, eingegangen am 10.05.2021

Sehr geehrte

der Petitionsausschuss hat Ihr Vorbringen in seiner Sitzung vom 21.09.2021 beraten. Ich gebe Ihnen hiermit aus dem Sitzungsprotokoll den gefassten Beschluss zur Kenntnis:

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe der Petent geprüft und nimmt die Gründe zur Kenntnis, warum die Landesregierung dem Wunsch der Petent, § 32 Abs. 5 der Bauordnung (BauO) NRW 2018 zu ändern, nicht entsprechen will.

Demnach sind die Anforderungen des § 32 Abs. 5 S. 2 der Bauordnung NRW 2018 ein Kompromiss zwischen den divergierenden Anforderungen des Brandschutzes einerseits und des Energieparens andererseits.

Der Landesbauordnung im Jahr 2018 sieht in § 32 Abs. 5 Satz 2 der Bauordnung NRW 2018 für Photovoltaikanlagen einen Abstand zu Brandwänden von 1,25 m vor und einen reduzierten Abstand von nur 0,5 m für Photovoltaikanlagen, deren Außenseiten und Unterkonstruktion aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Der Abstand von 1,25 m bzw. 0,5 m gilt nicht, wenn die Photovoltaikanlagen durch eine Brandwand gegen Brandübertragung geschützt sind. Das heißt, dass die Photovoltaikanlagen die betreffende Brandwand nicht überragen dürfen bzw. ihre Oberflächen bündig mit dem oberen Abschluss der Brandwand oder niedriger sind. Unter dieser Voraussetzung müssen sie keinen Abstand zu der Brandwand einhalten.

Falls die Photovoltaikanlagen nicht durch eine Brandwand gegen Brandübertragung geschützt sein sollten, kann eine Unterschreitung des Mindestabstands von 0,5 m nur im Wege einer Abweichung nach § 69 der Bauordnung NRW 2018 zugelassen werden. Die Zulassung einer solchen Abweichung setzt voraus, dass gegenüber der Genehmigungsbehörde nachgewiesen wird, dass dem Zweck der Anforderung, d. h. Vorbeugung der Brandausbreitung zwischen Nachbarhäusern, auf andere Weise entsprochen wird.

Der Petitionsausschuss nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass fast alle anderen Bundesländer über keine Abstandsregelung für nicht brennbare Photovoltaikanlagen verfügen. Er übergibt die Petition aus Material an die zuständigen Fachausschüsse

(Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bau und Wohnen; Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung).

Sollte die Bearbeitung Ihrer Petition länger gedauert haben, bitte ich um Verständnis. Bei der großen Zahl von Bitten und Beschwerden ließ sich die Verzögerung leider nicht vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

